

Verfassungsrechtliche Einwände gegen Modell einer „Bürgerversicherung“

In ihrem in den Deutschen Bundestag eingebrachten Antrag „Solidarische und gerechte Finanzierung von Gesundheit und Pflege“ (Bundestags-Drucksache 18/11722) forderte die Fraktion DIE LINKE. unter anderem die Abschaffung der privaten Krankheitsvollversicherung. Diese Forderung stößt auf schwerwiegende verfassungsrechtliche Einwände:

Sehr zweifelhaft ist bereits, ob der Deutsche Bundestag für gesetzliche Festlegungen einer als umfassende Zwangsversicherung ausgestalteten gesetzlichen Krankenversicherung den Kompetentitel „Sozialversicherung“ für sich in Anspruch nehmen könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können zwar neue Lebenssachverhalte in das Gesamtsystem „Sozialversicherung“ einbezogen werden, wenn zumindest eine *Orientierung* am klassischen Bild der Sozialversicherung erfolgt. Von diesem Bild würde sich jedoch eine umfassende „Einwohnerversicherung“ – gerade durch die künftige Einbeziehung von Selbständigen und Beamten – vollends lösen.

Zusätzliche Probleme im Hinblick auf die notwendige Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergäben sich hier bezüglich der *Beihilfeberechtigten*. Der Bundesgesetzgeber besitzt nach dem Grundgesetz keine Kompetenz, *Landesbeamte* in die gesetzliche Krankenversicherung zwangsweise einzubeziehen. Ferner fehlt eine Zuständigkeit des Bundes, die Länder zur Eingliederung ihrer Beamten in eine im Wesentlichen beitragsfinanzierte Einheitsversicherung nach dem Modell der gesetzlichen Krankenversicherung zu verpflichten.

Eine als umfassende „Einwohnerversicherung“ ausgestaltete Sozialversicherung ließe sich auch mit Grundrechtsvorschriften nicht vereinbaren. Zwar ist eine soziale Pflichtversicherung prinzipiell zulässig. Eine die gesamte Bevölkerung einbeziehende Bürgerzwangsversicherung würde aber für viele Pflichtmitglieder, die eindeutig *nicht* sozial schutzbedürftig sind, in keinem vernünftigen Verhältnis zu den diesen Personen aus der Pflichtzugehörigkeit erwachsenden Vorteilen stehen und wäre daher wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verfassungswidrig. Abgesehen davon müsste jedenfalls ein *Bestandsschutz* zugunsten derjenigen Personen geregelt werden, die derzeit über eine private Krankheitsvollversicherung verfügen.

Eine Abschaffung dieser privaten Versicherung würde ferner gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit verstoßen, auf welches sich private Versicherungsunternehmen berufen könnten. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. lässt keine öffentlichen Interessen erkennen, die von einem solchen Gewicht sind, dass sich mit ihnen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Zerstörung des klassischen Geschäftsmodells der privaten Krankenversicherung rechtfertigen ließe.

Eine ausführliche Begründung befindet sich auf der Website des DIGR (www.digr.de).

Den genannten Antrag der Fraktion DIE LINKE. lehnte der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 28. Juni 2017 mit den Stimmen der beiden Koalitionsfraktionen ab.